



Ausgabe 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anlagenbau

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung des Werkvertrags («Vertrag») zwischen IWB Industrielle Werke Basel («IWB») und dem Unternehmer betreffend den Anlagenbau.

2. Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

- 2.1. Für Leistungen in der Schweiz hält der Unternehmer für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen inkl. Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistung ein. Der Unternehmer verpflichtet sich sodann zur Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA) sowie der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit
- 2.2. Zieht der Unternehmer zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die Arbeitsbedingungen nach Ziff.
 2.1 ebenfalls einzuhalten. Werden von diesen Dritten weitere Subunternehmer beauftragt, so muss der Unternehmer dafür sorgen, dass diese die Bestimmungen nach Ziff.
 2.1 ebenfalls einhalten. Der Unternehmer weist dies auf erstes Verlangen von IWB nach.
- 2.3. Unternehmer, welche die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen nach Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 nicht einhalten, schulden IWB eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe beträgt pro Fall 5% der Vertragssumme (= sämtliche Vergütungen die unter dem Vertrag ausbezahlt werden), mindestens jedoch CHF 10 000.00 und höchstens CHF 50 000.00. Insgesamt nicht mehr als 10% der Vertragssumme.

3. Lieferungen und Leistungen des Unternehmers

- 3.1. Der Unternehmer verpflichtet sich zur vollständigen Leistung und zu sämtlichen Lieferungen gemäss Vertrag, der in den leistungsbeschreibenden Dokumenten, den Plänen und weiteren Vertragsbestandteilen festgelegten Ausführung und Spezifikationen.
- Der Unternehmer zeichnet für die laufende Projektabwicklung im Verhältnis zu IWB verantwortlich.
- 3.3. Der Unternehmer sorgt für eine einwandfreie Koordination seiner Leistungserbringung. Dazu gehören:
 - Teilnahme an den IWB-Sitzungen
 - Periodischer Bericht mit Übersicht und Projektstand
 - Aussagefähige und hinreichend detaillierte Terminpläne im Rahmen der Terminvorgabe von IWB.
- 3.4. Der Unternehmer hat an sämtliche Schnittstellen zu vorhandenen Bauten und Anlagen einwandfrei anzuschliessen und er erstellt und betreibt alle für den reibungslosen Betrieb der bestehenden Anlagen notwendigen Provisorien und Sicherungsmassnahmen.

4. Logistik

4.1. Der Unternehmer achtet auf die Nachhaltigkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien und auf möglichst um-weltschonende Verpackungsmethoden. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, macht der Unternehmer IWB vor der Lieferung darauf aufmerksam. Ferner hat der Unternehmen und der Unternehmen IWB vor der Lieferung darauf aufmerksam.

- mer IWB über alle entsorgungstechnischen Belange in Bezug auf die Verpackungsmaterialien zu orientieren und zu beraten.
- 4.2. Auf dem IWB-Areal und den Bau- oder Montagestellen von IWB gelten die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften von IWB. Insbesondere sind die aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder zu beachten.
- 4.3. Wiederholte und gravierende Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsanweisungen berechtigen IWB, den Unternehmer, dessen Hilfsperson oder Subunternehmer vom IWB-Areal/von der Bau- oder Montagestelle zu verweisen und vom Vertrag zurückzutreten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Unternehmer.

5. Organisation der Baustelle/Arbeitsplatzes

- 5.1. Der Unternehmer hat für die Einrichtung und Aufräumung der Strom-/ Wasserabnahmestelle sowie für die Energieund Wasserlieferung bis und ab der Abnahmestelle zu sorgen und trägt die Kosten hierfür, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Die Abfallentsorgung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den mündlich oder schriftlich erteilten Weisungen von IWB. Der Unternehmer weist die Angaben über die Abfallentsorgung (Datum, Art, Menge, Entstehungsort) in einer separaten Liste für jede Baustelle detailliert mit entsprechenden Kosten aus. Er legt diese Liste der Schlussabrechnung bei. Ohne abweichende Vereinbarung im Vertrag hat der Unternehmer allfällige Gutschriften aus der Abfallentsorgung bei seiner Schlussabrechnung in Abzug zu bringen bzw. einen allfälligen Überschuss an IWB auszuzahlen.

6. Bestellungsänderung

- 6.1. Führt eine Bestellungsänderung zur Änderung einer Leistung oder zur Änderung ihrer Ausführungsvoraussetzungen, so wird für diese Leistung ein Mehr- oder Minderpreis als Nachtragspreis vereinbart.
- 6.2. Es werden nur aus Projektänderungen beziehungsweise aus von IWB nachträglich angebrachten Änderungswünschen entstehende Mehrkosten akzeptiert. Solche Änderungen sind mit IWB vorher schriftlich zu vereinbaren.
- 6.3. Allen Nachtragspreisen ist die Preisbasis des Vertrags zugrunde zu legen. Für Nachtragsangebote gelten dieselben Bestimmungen wie für den Vertrag.

7. Werkdokumentation

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bildet die Werkdokumentation einen Teil des herzustellenden Werks und unterliegt damit der Prüfung und Abnahme gemäss Ziff. 13. Es gelten die IWB «Bestellspezifikation Technische Dokumentationen».

8. Information

8.1. IWB steht jederzeit ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht über den Fortschritt und die Qualität der Leistungen zu. Der Unternehmer gewährt IWB freien Zutritt zu den Werkstätten und Einsicht in sämtliche Dokumentation. Die Auskunft ist auf Verlangen von IWB jederzeit zu gewähren, auch wenn im Vertrag hierfür bestimmte Termine vereinbart worden sind.

 Der Unternehmer bringt allen am Projekt beteiligten Dritten alle für die Ausführung benötigten Angaben schriftlich zur Kenntnis.

9. Mitwirkungspflichten von IWB

- IWB stellt dem Unternehmer die für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- 9.2. Für die Dauer des Projekts stehen dem Unternehmer Wasser, Druckluft, und elektrischer Strom für die projekt-relevante Nutzung kostenlos zur Verfügung.

10. Schulung des Personals von IWB

Der Unternehmer führt eine vollständige Schulung des zuständigen Personals von IWB durch. Dafür sind 5 individuelle Termine vorzusehen, die an den aktuellen Schichtplan von IWB angepasst sind.

11. Vergütung

- 11.1. Die im Vertrag genannte Vergütung beinhaltet sämtliche Lieferungen und Leistungen, Abgaben und Steuern bis zur erfolgreichen Abnahme des Werks. Unter Lieferungen und Leistungen verstehen sich sämtliche fachgerechte, fertig ausgeführte Arbeiten, inkl. allen zugehörigen Nebenleistungen, auch wenn diese im Leistungsbeschrieb nicht speziell erwähnt sind, aber zur Fertigstellung einer einwandfrei funktionierenden Anlage erforderlich sind. Der Unternehmer ist darum angehalten, sämtliche Leistungen in seinem Angebot einzurechnen, welche zu einem fachmännisch ausgeführten Werk dazu gehören.
- 11.2. Alle für die Leistungserbringung notwendigen Massnahmen ausserhalb der eigentlichen Baustelle wie Verkehrsumleitungen, Verkehrseinschränkungen, Wegweiser, Hinweistafeln usw. gehen zu Lasten des Unternehmers und sind in der im Vertrag aufgeführten Vergütung enthalten.
- 11.3. Die Kosten für die Befolgung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen, welche am Stichtag der Offerteingabe in Kraft sind, deren Inkrafttreten während der Phase der Projektumsetzung vom Unternehmer voraussehbar waren oder auf die IWB in ihren Ausschreibungsunterlagen hingewiesen hat, sind in der offerierten Vergütung eingerechnet.
- 11.4. Allfällige teuerungsbedingte Preisänderungen sind im Vertrag zu vereinbaren. Regiearbeiten werden nur auf Anordnung von IWB ausgeführt und aufgrund von durch IWB genehmigten Stundenrapporten vergütet.
- 11.5. Für Regiearbeiten, die ohne eine solche Anordnung durchgeführt werden, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Regieansätze müssen vertraglich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden.
- 11.6. Dienen Regiearbeiten dazu unmittelbare Gefahren, insbesondere Unwetter, Brand und Hochwasser abzuwenden oder IWB schadlos zu halten verpflichtet sich der Unternehmer diese umgehend auszuführen und IWB umgehend darüber zu informieren. Diese Regiearbeiten werden zu den Konditionen des Vertrags vergütet.

12. Zahlungsmodalitäten

- Der Unternehmer stellt IWB die Vergütung für vertragsgemäss erbrachte Leistungen in Rechnung.
- 12.2. Die Rechnungen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Referenz, Bestellnummer, Projektbezeichnung, Name des IWB Projektleiters, Mehrwertsteuernummer sowie Ausweisung der Mehrwertsteuer. Eine Teil- oder Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen.
- 12.3. Elektronische Rechnungen k\u00f6nnen mittels E-Invoicing eingereicht oder als PDF-Rechnungen an eine von der IWB

- vordefinierte E-Mail-Adresse der Conextrade verschickt werden
- 12.4. Rechnungen in Papierform sind IWB nicht geheftet und mit separater Post an folgende Adresse zuzustellen: IWB Industrielle Werke Basel, Zentraler Faktureneingang, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel.
- 12.5. Die Weiterleitung der Mehrwertsteuer an die zuständige Behörde ist Sache des Unternehmers. Sollte IWB von der zuständigen Behörde in Anspruch genommen werden, weil der Unternehmer diese Pflicht nicht erfüllt hat, so hält der Unternehmer IWB schadlos.
- 12.6. Ist nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vertragsgemäss zugestellten Rechnung zahlbar.
- 12.7. Rechnungen sind zunächst zur Vorprüfung bei der im Vertrag bezeichneten Stelle einzureichen.

Werksprüfungen und Abnahmen während der Erstellung des Werks

- 13.1. Der Abnahme der Anlage gehen zwingend folgende vollständige Test- und Prüfungsvorgänge voraus:
 - Design Freigabe (DF);
 - Factory Acceptance Test (FAT);
 - Montagekontrolle (MEK);
 - Abschluss der Inbetriebnahme (IBSA);
 - Probebetrieb und Leistungstest (PB).
- 13.2. Design Freigabe (DF)
- 13.2.1. In der DF werden die zur Ausführung benötigten Dokumente (z.B. R+I Schemas, Isometrien, Risikoanalyse, entsprechende Listen, Berechnungen u. a. gemäss dem Lastenheft) IWB vorgelegt (Papier & Digital).
- 13.2.2. IWB behält sich vor, eine Frist von bis zu vier Wochen zur Prüfung der Dokumente zu definieren.
- 13.2.3. Falls die eingereichten Dokumente erhebliche Fehler aufweisen und /oder unvollständig sind, kann IWB die Eingabe ablehnen und eine Frist zur neuen Eingabe setzen. Die Dokumente sind unter Berücksichtigung der Prüffrist rechtzeitig einzureichen, sodass der Endtermin für die DF eingehalten werden kann. Nach der erfolgten DF seitens IWB gilt das Detail Engineering als abgeschlossen.
- 13.3. Factory Acceptance Test (Werksabnahme, FAT)
- 13.3.1. IWB kann den Unternehmer zu einem FAT veranlassen und dabei dem FAT oder dessen Teilprüfungen beiwohnen. Alternativ kann sie den FAT auf ihre Kosten durch eine offizielle Prüfanstalt mit ihren eigenen Instrumenten oder durch unabhängige Dritte durchführen lassen.
- 13.3.2. Beim FAT wird der Nachweis geschuldet, dass alle technischen und qualitätsbezogenen Anforderungen erfüllt wurden bevor eine Komponente die Produktionsstätte verlässt.
- 13.3.3. Es sind alle gewünschten Auskünfte und Einblicke in die Dokumente in Bezug auf den Stand der Arbeiten, der Qualität des verwendeten Material, die Qualitäts-, Abnahme – und Schlussprüfungen, der Qualitätssicherung usw. zu geben, wobei die Geschäftsgeheimnisse des Unternehmers zu wahren sind.
- 13.3.4. Über das Ergebnis des FAT wird ein Protokoll erstellt, das von IWB oder von ihr bezeichneten Dritten und vom Unternehmer zu unterzeichnen ist.
- 13.3.5. Beanstandet IWB die Ergebnisse des FAT, so gehen die Kosten der Wiederholung bei unbegründeter Beanstandung zu Lasten von IWB. Bei begründeter Beanstandung (insbesondere Abweichungen vom Vertrag) oder bei Wiederholung auf Verlangen des Unternehmers trägt dieser sämtliche Kosten von IWB und aller beteiligten Dritten für die Wiederholung.
- 13.3.6. Die vorerwähnten Werksprüfungen und die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Unternehmer nicht

- von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Zusicherungen und Verpflichtungen.
- 13.4. Montageendkontrolle (MEK)
 Der Unternehmer meldet IWB das Montageende, min. 14
 Tage vorher, schriftlich an. Bei dieser Anmeldung legt der
 Unternehmer die «AS BUILT» Dokumente (z.B. R+I Schemas) als Rotkorrex-Version im Original bei. Der Unternehmer vereinbart den MEK Termin mit IWB vor Ort. Je nach
 Umfang können auch Teilsysteme vorab gemeinsam kontrolliert werden, um die MEK zeitlich zu optimieren.
- 13.5. Inbetriebnahme Abschluss (IBSA)
 Die wesentlichen Dokumente der Inbetriebnahme (Funktionsbeschreibung, Funktionspläne, An- und Abfahranleitung, Inbetriebnahme Protokolle, etc.) sind IWB als «AS BUILT» als Rotkorrex-Version im Original zu übergeben. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ist die Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebs (Ziff. 13.6).
- Probebetrieb und Leistungstests (PB)
- 13.6.1. Der Probebetrieb hat den Zweck, den Nachweis der Betriebstüchtigkeit des Werks unter Betriebsbedingungen nachzuweisen. Er erfolgt unter Verantwortung des Unternehmers. Der Unternehmer stellt für den Probebetrieb entsprechendes Bedienpersonal vor Ort zur Verfügung. Sofern das Schichtpersonal von IWB vollständig geschult ist, kann der Unternehmer ausserhalb der Normalarbeits-zeiten, unter Zustimmung von IWB und auf eigene Verantwortung, auf eine 24/7 Rufbereitschaft (Interventionszeit vor Ort < 1 h) umstellen.</p>
- 13.6.2. Während des Probebetriebs sind die Leistungstests im Beisein von IWB durchzuführen und zu dokumentieren. IWB behält sich vor, eine unabhängige Prüfstelle zu beauftragen.
- 13.6.3. Der Probebetrieb muss zusammenhängend, sofern im Vertrag nichts anderes definiert, 8 Wochen ohne wesentliche Störungen durchgeführt werden. Bei Störungen im Probebetrieb wird zwischen «Unterbruch» und «Abbruch» unterschieden.
- 13.6.4. Ein Unterbruch ist möglich, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt, um kleinere Instandsetzungsarbeiten und Nachbesserungen auszuführen, wenn diese den produktiven Betrieb der Anlage weniger als 12 h am Stück einschränken. Der Probebetrieb wird um diese Zeit verlängert, ohne dass er wiederholt werden muss.
- 13.6.5. Ein Abbruch erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird:
 - die Summe der Unterbrüche während des gesamten Probebetriebs 24 h übersteigt; oder
 - mehr als 3 Unterbrechungen benötigt werden; oder
 - ein erheblicher Mangel vorliegt.
- 13.6.6. Nach dem Abbruch des Probebetriebs muss der Unternehmer den Probebetrieb auf seine Kosten vollständig wiederholen.
- 13.6.7. Entsprechen die Ergebnisse des Leistungstests nicht dem Vertrag, so gehen die Kosten der Wiederholung zu Lasten des Unternehmers, inkl. Kosten für Leistungen aller beteiligter Dritten für die Wiederholung.
- 13.6.8. Geplante Unterbrüche gemäss dem vereinbarten Betriebsszenario (z.B. Wochenendstillstand) führen weder zur Verlängerung noch zur Wiederholung des Probebetriebs.
- 13.7. Abnahme des Werks, (Provisional Acceptance, PAC)
- 13.7.1. Die Anlage wird unter folgenden Voraussetzungen abgenommen:
 - sämtliche Prüfungen gemäss Ziff. 13.1 hiervor sind erfüllt;
 - der Unternehmer weist die Erfüllung der behördlichen Vorschriften nach;
 - es liegen keine erheblichen Mängel vor;

- die am Erfüllungsort geltenden Mindestanforderungen an die Dokumentation und den sicheren Betrieb der Anlage, welche aus den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, usw.) hervorgehen, sind erfüllt.
- die Schulung des IWB-Betriebspersonals gemäss Ziff. 10 hiervor ist abgeschlossen.
- 13.7.2. Über die Abnahme wird ein Protokoll geführt, in welchem alle Ergebnisse der Abnahme festgehalten werden und welches von IWB und dem Unternehmer zu unterzeichnen ist. Sind die Voraussetzungen gemäss Ziff. 13.7.1 hiervor nicht erfüllt, wird die Abnahme zurückgestellt und dem Unternehmer eine angemessene Nachbesserungsfrist auferlegt. Die Parteien vereinbaren das Datum der erneuten Abnahme gemäss dieser Ziffer.
- 13.7.3. Der Unternehmer führt die Dokumentation soweit erforderlich nach.
- 13.7.4. Die mit der Wiederholung der Abnahme für IWB anfallenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 13.7.5. Zeichnet sich ab, dass der Unternehmer nicht in der Lage ist, die Nachbesserung fristgerecht vor der erneuten Abnahme zu erbringen, stehen IWB die Rechte gemäss Ziff.
- 13.7.6. Das Werk gilt mit der Abnahme als abgeliefert. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.
- 13.7.7. Die Abnahme schränkt die übrigen vertraglichen Rechte von IWB, insbesondere bezüglich Konventionalstrafen infolge eines Verzugs, Ansprüchen aus Gewährleistung usw. nicht ein.

14. Gewährleistung, Fristen und Verjährung

- 14.1. Der Unternehmer führt die Werkleistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunde und Stand der Technik aus und gewährleistet, dass das gesamte Werk mangelfrei ist. Insbesondere gewährleistet er, dass das Werk den zugesicherten resp. den vorgegebenen Eigenschaften und Spezifikationen entspricht sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie auch die Fach- und Sicherheitsvorschriften (wie insbes. SEV, SUVA, ETSI, BauAV) eingehalten werden.
- 14.2. Der Unternehmer gewährleistet ausserdem, dass sämtliche zugehörige Dokumentation richtig und vollständig ist und die sofortige Inbetriebsetzung und Instandhaltung des Werks ermöglicht.
- 14.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Diese Frist beginnt mit der erfolgreichen Abnahme.
- 14.4. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle Teile, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder Montage, während der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Unternehmer. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Abnahme durch IWB neu zu laufen.
- 14.5. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 48 Monate ab Abnahme oder 60 Monate ab erstmaliger Inbetriebnahme, je nachdem was früher eintritt.
- 14.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch unsachgemässen Gebrauch seitens IWB entstanden sind oder durch vom Unternehmer nicht genehmigte Änderungen durch IWB oder Dritte; vorbehalten bleibt Ziff. 15.2 lit. b.
- 14.7. IWB kann während der Gewährleistungsfrist allfällige Mängel jederzeit schriftlich oder per Email rügen.
- 14.8. Ansprüche wegen versteckten Mängeln oder Mängel, die der Unternehmer absichtlich verschwiegen hat, verjähren

innert 10 Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist fällt zusammen mit dem Beginn der Gewährleistungsfrist.

15. Mängelrechte

- 15.1. Während der Gewährleistungsfrist kann IWB vom Unternehmer Nachbesserung verlangen, wobei es dem Unternehmer freisteht, einzelne Lieferungen vollständig zu ersetzen anstatt sie nachzubessern.
- 15.2. Ist absehbar, dass die Behebung der M\u00e4ngel nicht innert der festgelegten Frist erfolgt, ist IWB berechtigt: a)entweder weiterhin auf der Nachbesserung zu beharren oder
 - b)die Nachbesserung statt durch den Unternehmer auf dessen Kosten und Gefahr durch einen Dritten ausführen zu lassen oder
 - c)die Nachbesserung nach einer entsprechenden Preisminderung selbst vorzunehmen oder
 - d)vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist IWB von der Pflicht zur Leistung der Vergütung befreit und bereits erbrachte Zahlungen sind vom Unternehmer zurückzuerstatten. Bei Werken, die auf Grund und Boden von IWB errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, stehen IWB die in lit. a) bis c) erwähnten Rechte zu.
- 15.3. Allfällige Schadenersatzforderungen von IWB bleiben vorbehalten
- 15.4. Bei Uneinigkeit zwischen IWB und Unternehmer über die Qualität des Werks, das Vorliegen von Mängeln oder bezüglich Verantwortlichkeit für solche Mängel, kann ein gemeinsam zu bestimmender unabhängiger Sachverständiger beigezogen werden. Die Kosten dieser Kontrollproben gehen zu Lasten derjenigen Partei, welche sich gemäss Sachverständigem mit ihrem Standpunkt im Unrecht befindet.

16. Garantie für Emissionsgrenzwerte

Für die Einhaltung der Enissionsgrenzwerte, gemäss den lokalen behördlichen Auflagen, gilt uneingeschränkte Nachbesserungspflicht.

17. Funktionsgarantie

- 17.1. Der Unternehmer sichert IWB zu, dass das hergestellte Werk während 10 Jahren ab Abnahme einwandfrei funktioniert, ohne gesamthaft revidiert oder ersetzt werden zu müssen. Er garantiert, dass er während dieser Zeit bei Bedarf sämtliche Ersatz- und Verschleissteile liefern und jede Komponente des Werks ersetzen kann. Die Kosten für Lieferung und Austausch von Ersatzteilen und Komponenten im Rahmen der Gewährleistung gehen zu Lasten des Unternehmers. Im Übrigen werden sie IWB zu marktgerechten Preisen in Rechnung gestellt.
- 17.2. Notwendige Ersatz- und Verschleissteile für den 2-jährigen Betrieb oder für die Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit sind als Option anzubieten. Die Verschleissteile sind in einer separaten Liste im Detail technisch zu spezifizieren und mit Einzelpreisen auszuweisen. Innerhalb der Gewährleistungsfrist kann IWB zu diesen Konditionen beliebige Stückzahlen nachbestellen.

18. Haftung

- 18.1. Die Parteien haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen, voll. Für Schäden, welche eine Partei leicht fahrlässig verursacht hat, sowie für Mangelfolgeschäden ist die Haftung auf das Gesamttotal der vereinbarten Vergütung beschränkt.
- Haftung für entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

18.3. Im gleichen Masse haftet jede Partei für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und/oder beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten).

19. Höhere Gewalt

- 19.1. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Leistungserbringung, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Leistungserbringung frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 19.2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Behördliche Anordnungen, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Die Corona-Pandemie gilt nicht als höhere Gewalt. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Massnahmen zu beraten.

20. Korrespondenz

- Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind an die Bauleitung bzw. die Projektleitung von IWB zu richten.
- 20.2. Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw. müssen sämtliche Referenzen von IWB und insbesondere die Bestellnummer enthalten. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort anzugeben. Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch IWB stellt keine Genehmigung der entsprechenden Lieferung dar.

21. Vertraulichkeit

- 21.1. Die Parteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die sie im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit IWB erlangen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Gesetzliche Offenlegungs-, Auskunfts- und Herausgabepflichten sind vorbehalten.
- 21.2. Zeichnungen, Muster und weitere Unterlagen von IWB dürfen ohne deren Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Ablieferung des Werks. Sämtliche Unterlagen sind nach Ausführung oder Auflösung des Vertrags unaufgefordert an IWB zurückzugeben. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Vertragspartner und sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte eingehalten werden.
- 21.3. Die Vertraulichkeitspflicht ist bereits im Rahmen der Offeranfrage bzw. der Ausschreibungsunterlagen und des Angebots des Unternehmers zu wahren. Sie ist zeitlich nicht befristet und gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertrags hinaus.

22. Schutzrechte und Rechte Dritter

Der Unternehmer haftet IWB gegenüber für alle Urheberrechts- und/oder Patentverletzungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für IWB zu führen und IWB von allfälligem Schaden freizuhalten. IWB steht das Recht zu, Arbeitsergebnisse des Unternehmers weiter zu verwenden und zu bearbeiten.

23. Vertragsübertragung und Abtretung

Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder von Rechten und Pflichten daraus bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung von IWB.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und dessen Vertragsbestandteilen sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- 24.3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 24.4. Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen. In diesem Fall vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtstand den Sitz von IWB.
- 24.5. IWB ist wahlweise berechtigt, am Geschäftssitz des Unternehmers zu klagen.